



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christian Zwanziger, Gülsersen Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig, Hans Urban** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Betonflut eindämmen I: Mehr Handlungsspielraum für die Kommunen bei der Innenentwicklung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Änderung des Baugesetzbuchs (BauGB) nach folgenden Maßgaben einzusetzen:

1. Das gemeindliche Vorkaufsrecht wird gestärkt, indem das Schließen von Baulücken und die Brachflächenaktivierung als Gemeinwohlbelang nach § 24 Abs. 3 verankert werden.
2. Das gemeindliche Vorkaufsrecht wird auf Mischgebiete ausgeweitet.
3. Die durch § 28 Abs. 2 Satz 1 gesetzte Frist für das gemeindliche Vorkaufsrecht wird auf drei Monate verlängert.
4. Die Enteignung von Bauruinen wird erleichtert, wenn diese seit mehr als zehn Jahren ungenutzt ist und sie nachweislich keinen Käufer mehr findet.
5. Die Aufhebung von nicht vollzogenen Bebauungsplänen soll nach einer Frist von sieben Jahren in Anlehnung an § 13a erleichtert werden. Die Entschädigungspflicht ist in diesem Sinne zu entschärfen.
6. Die Vereinbarung einer Baupflicht wird als Bestandteil städtebaulicher Verträge nach § 11 eingeführt.

Begründung:

Zum Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen und zum Erhalt unserer Kulturlandschaft muss der Flächenfraß deutlich eingedämmt werden. Durch eine Aufwertung des Grundsatzes „Innen vor Außen“ kann der Druck auf die Kommunen, neue Bauflächen zu erschließen, gelindert werden. Derzeit sind die Möglichkeiten der Kommunen, die enormen Innenentwicklungspotenziale zu nutzen, jedoch beschränkt. Auf Grundlage von Vorschlägen des Bayerischen Gemeindetags im Zuge der Anhörung „Wirksame Instrumente zur Reduzierung des Flächenverbrauchs in Bayern“ des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz vom 19.04.2018 sollen entsprechende Ergänzungen und Klarstellungen im BauGB gemacht werden.